

Umsetzung des ElektroG aus Sicht eines Entsorgers

28. Abfalltagung des LLUR Rendsburg
Mittwoch , 05 .April 2017



Erstbehandlung nach ElektroG1

- Erstbehandlung ist in ElektroG1 nicht verpflichtend eine Behandlung gewesen, die in direktem Zusammenhang mit der Schadstoffentfrachtung stand.

Lapidar formuliert, galt die Erstbehandlung als Gewichtsmesspunkt nach der Auflösung des EAR Codes .



Erstbehandlung nach ElektroG1

- ElektroG2 hat dies präzisiert, den wesentlichen technischen Teil aber einer Definition durch die Behandlungsverordnung überlassen (ist noch in der Bearbeitung).



EAR Registrierungen für Erstbehandlungsanlagen in S-H

Name	Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Bundesland	Art der Tätigkeit
Behrendt Recycling GmbH	Leinestr. 31	24539	Neumünster	Schleswig-Holstein	Recycling von E-Schrott
Borowski & Hopp (GmbH & Co KG)	Paperbarg 3	23843	Bad Oldesloe	Schleswig-Holstein	(Erst-) Behandlungsanlage von Elektro- und Elektronikaltgeräten
Buhck GmbH & Co. KG	Rappenberg	21502	Wiershop	Schleswig-Holstein	Erstbehandlungsanlage, Geräteaufbereitungsanlage GAT (Nachtspeicheröfen, asbesthaltige Geräte)
Dräger Interservices GmbH	Moisinger Allee 53-55	23558	Lübeck	Schleswig-Holstein	Dräger Logistikdienstleister mit dem Geschäftsbereich Produktrücknahme und Recycling
Hartweg Rohstoff-Recycling GmbH	Traveweg 2-4a	23569	Lübeck	Schleswig-Holstein	Entsorgungsfachbetrieb, (Erst-)Behandlungsanlage von Elektro- und Elektronikgeräten
HBR GmbH	Carl-Zeiss-Straße 12-14	21465	Reinbek	Schleswig-Holstein	Zerlegung von Bildschirmgeräten
ISR Itzehoer Schrott und Recycling GmbH & Co.KG	Carl-Zeiss-Str. 6	25524	Itzehoe	Schleswig-Holstein	(Erst-)behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
Jan Heitmann GmbH	Gerlingweg 74	25335	Elmshorn	Schleswig-Holstein	
KSH Kieler Schrotthandel GmbH	Ostuferrhafen 9	24149	Kiel	Schleswig-Holstein	(Erst-)Behandlungsanlage von Elektro- und Elektronikaltgeräten
KSH Schleswig GmbH Metall und Recycling	Margarethenwallstraße 2	24837	Schleswig	Schleswig-Holstein	(Erst-)Behandlungsanlage von Elektro- und Elektronikaltgeräten
Lebenshilfwerk Kreis Herzogtum-Lauenburg gGmbH	Bürgermeister-Oetken-Straße 1	23879	Mölln	Schleswig-Holstein	Erstbehandlung gemäß ElektroG; Entsorgungsfachbetrieb für Sammeln, Befördern und Behandeln von Elektro(nik)-Altgeräten
LSH Lübecker Schrotthandel GmbH	Dampfpfeife 12-20	23569	Lübeck	Schleswig-Holstein	(Erst)behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten
Matthias Hopp Recycling GmbH	Waldweg 2	21509	Glinde	Schleswig-Holstein	(Erst-) Behandlungsanlage von Elektro- und Elektronikaltgeräten
MELOR Edelmetall-Recycling GmbH	Carl-Zeiss-Straße 12-14	21465	Reinbek	Schleswig-Holstein	Sortierung, Zerlegung, Stoffstromaufteilung in Fe-Metalle, NE-Metalle, Kunststoffe
Nord-Schrott GmbH & Co. KG	Lilienthalstraße 30	24941	Flensburg	Schleswig-Holstein	gemäß ElektroG § 20 Behandlung und Beseitigung sowie § 22 Verwertung der Gruppen: 1 außer Nachtspeicheröfen, 3, 5
REMONDIS Electrorecycling GmbH	Leinestraße 18-22	24539	Neumünster	Schleswig-Holstein	Erstbehandlung der Sammelgruppen 1, 2, 3, 5
Sozial-rehabilitative Dienstleistungen – Die Ostholsteiner gGmbH; Werkstatt für angepasste Arbeit Eutin	Siemensstraße 2	23701	Eutin	Schleswig-Holstein	Erstbehandlung gemäß ElektroG; Entsorgungsfachbetrieb für Sammeln, Befördern und Behandeln von Elektro(nik)-Altgeräten
Sozial-rehabilitative Dienstleistungen – Die Ostholsteiner gGmbH; Werkstatt für angepasste Arbeit Oldenburg	Göhler Straße 39 - 41	23758	Oldenburg	Schleswig-Holstein	Erstbehandlung gemäß ElektroG; Entsorgungsfachbetrieb für Sammeln, Befördern und Behandeln von Elektro(nik)-Altgeräten
Warnsholz GmbH & Co.KG	Robert-Bosch-Str. 8	25335	Elmshorn	Schleswig-Holstein	(Erst-)Behandlungsanlage von Elektro- und Elektronikaltgeräten



Behandlung und Verwertung Verbringung von Geräten/Altgeräten

ElektroG (ElektroG2)



Behandlung § 20

Wiederverwendung stärken

vor Erstbehandlung Vorbereitung zur Wiederverwendung prüfen
Verordnungsermächtigung (§ 24)

Qualität der Behandlung verbessern

- Behandlung nach Stand der Technik
- in EBA alle Flüssigkeiten entfernen
- selektive Behandlung nach Anlage 4
- kein Schadstoffeintrag in Materialströme
- Batterien schadlos entfernen
- Verordnungsermächtigung (§ 24)



Behandlung § 20

Zertifizierung der Erstbehandlungsanlagen (EBA)

- Erstbehandlung nur durch jährlich zertifizierte Anlagen
- Alle Tätigkeiten einer Erstbehandlung durchführen
- Alle wichtigen Daten für Verwertung dokumentieren



Verwertung § 22

5 % höhere Recycling- und Verwertungsquoten

Transparenz der Mengenströme

- Betreiber der Verwertungsanlage liefert In-/Outputdaten an EBA
- Betreiber der EBA weist In-/Outputdaten für EBA und Verwertungsanlage im Rahmen der Zertifizierung nach
- Betreiber der EBA teilt Daten den örE, Herstellern, Vertreibern etc. mit

§ 24

Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die näheren Anforderungen an die Prüfung nach § 20 Absatz 1 durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber, Hersteller, deren Bevollmächtigte und Behandlungsanlagen,
2. weiter gehende Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten, einschließlich der Verwertung, des Recyclings und der Vorbereitung zur Wiederverwendung, sowie Anforderungen an den Schutzpersonenbezogener Daten bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. die näheren Anforderungen an den Nachweis nach § 22 Absatz 4 Nummer 2, insbesondere Kriterien zur Beurteilung der Frage, ob die vorgenommene Behandlung den Anforderungen nach § 20 gleichwertig ist, und
4. zusätzliche Inspektions- und Überwachungsvorschriften bezüglich Verbringungen und einheitliche Bedingungen für die Durchführung von Anlage 6 Nummer 2

festzulegen.



§ 11

Verordnungsermächtigungen

- Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
- weiter gehende Anforderungen an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, und
- Anforderungen an die Zertifizierung von Betrieben, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereiten, festzulegen.

Anforderungen an die Verbringung aus und durch Deutschland - § 23 und Anlage 6

Unterscheidung **Abfall**gerät /. **Gebraucht**gerät: Beweislastumkehr
Besitzer, der Gerät verbringen will:

- Funktionsfähigkeit und direkte Wiederverwendbarkeit belegen
(Kaufvertrag, Rechnung, Prüfzertifikat / -protokoll, ...)
- Sichere Verpackung / Transportsicherung
- Sofern kein Nachweis geführt:

Annahme: „gefährlicher Abfall“

Rücknahmepflicht nach EG-AbfallverbringungsV

Ausnahme: zwischenbetriebliche Rücksendung / Reparatur
im Rahmen Gewährleistung/Garantie

Vertragsinhalte bei der Rücknahme von Elektroaltgeräten

- die bundesweit einheitliche Abfalleinstufung ab öffentlichen Sammelstellen, z.B. AVV 20 01 35* und fordert die Bundesländer auf, sich darauf zu verständigen.
- dass ausschließlich Fachbetriebe, die nach § 21 ElektroG zertifiziert und bei der Stiftung EAR registriert sind, mit der Annahme und Behandlung von Elektroaltgeräten beauftragt werden.



Vertragsinhalte bei der Rücknahme von Elektroaltgeräten

- indizierte Preismodelle, die alle relevanten Materialien und deren Verwertungs- und Beseitigungswege umfassen
- Leistungsbeschreibungen und Vertragsbedingungen, die klar die Verantwortung und Haftung für Tätigkeiten wie Erfassen, Befüllen oder Beladen den Tätigen zuweisen, sowie den Abholern ermöglicht, Schäden durch Minderleistungen geltend zu machen
- die strikte Einhaltung von Vorschriften wie Gefahrgutrecht, Strahlenschutzrecht oder Arbeitsschutzrecht sowie die Haftung der Verursacher bei Nichteinhaltung

Vertragsinhalte bei der Rücknahme von Elektroaltgeräten

- ausschließlich die einvernehmliche Verlängerung von Verträgen
- Preismodelle, die den steuerlichen Vorgaben gerecht werden und die Ausweisung der Leistungsbestandteile in korrekter Höhe und Besteuerung beinhalten
- von öffentlich-rechtlichen Auftraggebern die Kontrolle der Angebote auf Plausibilität in steuerlicher Hinsicht

Vertragsinhalte bei der Rücknahme von Elektroaltgeräten

- von privatwirtschaftlichen Auftraggebern die Ausweisung von Mengenkorridoren, deren Überschreitung nur in Abstimmung mit den Behandlungsanlagen möglich ist
- eine gesetzeskonforme Vertragsgestaltung hinsichtlich der Wiederverwendung von Altgeräten



Produktkategorien ab 2018

1. **Wärmeüberträger** (z.B. Kühlschränke, Klimaanlage, Ölradiatoren),
2. **Bildschirme, Monitore** und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten (z.B. Flachbildfernseher, Computermonitore, Laptops),
3. **Lampen** (z.B. Energiesparlampen, LED-Lampen, Neonröhren),
4. **Großgeräte**, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (z.B. Waschmaschinen, Spülmaschinen),
5. **Kleingeräte**, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (z.B. Radios, Waagen, Uhren, Kaffeemaschinen), und
6. **Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik**, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (z.B. Taschenrechner, Mobiltelefone).



Sammelgruppen

Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,

Gruppe 2: Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren,

Gruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,

Gruppe 4: Lampe

Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

